

DE

DE

DE



DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, ...
C

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission und Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission und Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, und insbesondere deren Artikel 8 Absatz 5,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Betreiber und Personal, die mit dem Betrieb bestimmter Luftfahrzeuge befasst sind, müssen die einschlägigen grundlegenden Anforderungen von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erfüllen.
- (2) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 muss die Europäische Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Schaffung der Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen erlassen.
- (3) Die vorliegende Verordnung nimmt daher spezifische Aspekte der gewerbsmäßigen Beförderung mit Segelflugzeugen und Ballonen und bestimmter lokaler Flugbetriebe mit Flugzeugen und Hubschraubern in Verordnung (EU) Nr. .../.... auf.
- (4) Um einen reibungslosen Übergang und ein hohes Niveau der zivilen Flugsicherheit in der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen Durchführungsmaßnahmen dem Stand der Technik und den bestbewährten Verfahren auf dem Gebiet der Lufttüchtigkeit entsprechen und den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Flugbetriebs widerspiegeln. Demgemäß müssen die mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und den europäischen gemeinsamen Luftfahrtbehörden bis 30. Juni 2009 vereinbarten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren sowie bestehende Gesetze, die innerhalb einer bestimmten einzelstaatlichen Umgebung gelten, berücksichtigt werden.
- (5) Der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten muss ausreichend Zeit für die Umstellung auf den neuen Regulierungsrahmen eingeräumt werden.

¹ ABl. L 79 vom 13.3.2008, S. 1.

- (6) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit hat einen Entwurf für Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme übermittelt.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. .../.... der Kommission wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird „gewerbsmäßige Beförderung mit Flugzeugen und Hubschraubern“ ersetzt durch „gewerbsmäßige Beförderung mit Flugzeugen, Hubschraubern, Segelflugzeugen und Ballonen“.
2. Artikel 1 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt:
„2. Diese Verordnung legt auch ausführliche Vorschriften für die gewerbsmäßige Beförderung, die am selben Flugplatz oder Betriebsort beginnt und endet, mit Flugzeugen der Leistungsklasse B oder technisch nicht komplizierten Hubschraubern fest.“
Die folgenden Absätze werden unnummeriert.
3. Artikel 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:
„6. Diese Verordnung gilt nicht für den Flugbetrieb mit Fesselballonen und gefesselten Luftschiffen sowie für Flüge mit Fesselballonen.“
4. In Artikel 6 wird Absatz 1 gestrichen, und alle folgenden Absätze werden unnummeriert.
5. In Artikel 7 wird der folgende Absatz eingefügt:
„3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für gewerbsmäßigen Luftverkehr, der am selben Flugplatz oder Betriebsort beginnt und endet, mit Flugzeugen der Leistungsklasse B oder technisch nicht komplizierten Hubschraubern.“
6. In Artikel 8 wird Absatz 1 Punkt b ersetzt durch „b) für gewerblichen Hubschrauber-, Ballon- und Segelflugzeugbetrieb, nationale Anforderungen.“
7. In Artikel 10 wird der folgende Absatz eingefügt:
„5. Abweichend vom zweiten Unterabsatz von Absatz 1 können Mitgliedstaaten beschließen, dass die Bestimmungen in den Anhängen III und IV der Verordnung (EU) .../.... nicht gelten für:
a) gewerbsmäßige Beförderung, die am selben Flugplatz oder Betriebsort beginnt und endet mit Flugzeugen der Leistungsklasse B oder technisch nicht komplizierten Hubschraubern bis [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung], und
b) gewerbsmäßige Beförderung mit Ballonen und Segelflugzeugen bis [3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].“
8. Anhang I wird die folgende Begriffsbestimmung hinzugefügt, und alle nachfolgenden Begriffsbestimmungen werden unnummeriert:
„12. „Ballon-Leermasse“ ist die Masse, die durch Wägung des Ballons samt vollständig installierter Ausrüstung laut Flughandbuch ermittelt wurde.“

9. In Anhang I wird die Begriffsbestimmung „Nutzlast“ durch Folgendes ersetzt:
„Nutzlast“ ist die Gesamtmasse der Fluggäste, des Gepäcks, der Fracht und der als Handgepäck mitgeführten Spezialausrüstung und, außer für Ballone, des Ballasts, soweit vorhanden.“
10. In Anhang II wurde Absatz ARO.OPS.210 gestrichen.
11. In Anhang II Absatz ARO.OPS.100 wird der folgende Absatz hinzugefügt:
„c) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann besondere betriebliche Beschränkungen festlegen. Solche Beschränkungen müssen in den OPSPECS dokumentiert werden.“
12. In Anhang III Absatz ORO.GEN.110 Buchstabe j wird am Anfang des Satzes „Außer für den Betrieb mit ELA 2-Flugzeugen oder Hubschraubern, die bei einem Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) am Tag am selben Flugplatz oder am selben Betriebsort starten und landen, und für Flugbetrieb mit Segelflugzeugen und Ballonen,“ hinzugefügt.
13. In Anhang III Absatz ORO.AOC.135 wird Unterabsatz a Nummer 4 ersetzt durch:
„4) Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, soweit durch die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 vorgeschrieben.“
14. In Anhang III Absatz ORO.AOC.140 wird am Anfang des ersten Satzes „Außer für den Betrieb mit ELA 2-Flugzeugen oder -Hubschraubern, die bei einem Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) am Tage am selben Flugplatz oder am selben Betriebsort starten und landen und für Flugbetrieb mit Segelflugzeugen und Ballonen“ hinzugefügt.
15. In Anhang III Absatz ORO.MLR.101 wird am Anfang des ersten Satzes „Außer für den Betrieb mit ELA 2-Flugzeugen oder -Hubschraubern, die bei einem Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) am Tage am selben Flugplatz oder am selben Betriebsort starten und landen, und für Flugbetrieb mit Segelflugzeugen und Ballonen“ hinzugefügt.
16. In Anhang III wird Absatz ORO.MLR.115 Buchstabe b Nummer 4 ersetzt durch:
„4) Benachrichtigung über besondere Ladung, einschließlich schriftlicher Angaben für den Kommandanten/verantwortlichen Luftfahrzeugführer über gefährliche Güter, falls zutreffend.“
17. In Anhang III wird Absatz ORO.FC.005 ersetzt durch:
„a) In diesem Teilabschnitt sind die Anforderungen an einen Betreiber in Bezug auf die Ausbildung, Erfahrung und Qualifikation der Flugbesatzung festgelegt. Er umfasst Folgendes:
1) Abschnitt 1 enthält allgemeine Anforderungen an den nichtgewerblichen Flugbetrieb von technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen und an den allgemeinen gewerbsmäßigen Betrieb,
2) Abschnitt 2 enthält zusätzliche Anforderungen an die gewerbsmäßige Beförderung mit Ausnahme der in Buchstabe b genannten, und
3) Abschnitt 3 enthält zusätzliche Anforderungen an den gewerbsmäßigen Flugbetrieb mit Ausnahme des gewerblichen Luftverkehrs.
b) Betreiber, die die nachfolgenden gewerbsmäßigen Beförderungen durchführen, erfüllen die in Buchstabe a Nummer 1 und 3 genannten Anforderungen:
1) gewerbsmäßige Beförderung mit Segelflugzeugen oder Ballonen oder

2) gewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen unter Sichtflugregeln (Visual Flight Rules, VFR) am Tage, die am selben Flugplatz oder Betriebsort beginnt und endet und mit einer maximalen Dauer von 30 Minuten, oder innerhalb eines lokalen Bereichs, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt wurde, mit:

i) einmotorigen propellergetriebenen Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger und einer MOPSC von 5 oder

ii) anderen als technisch komplizierten einmotorigen Hubschraubern mit einer MOPSC von 5.“

18. In Anhang III wird Absatz ORO.FC.105 Buchstabe d ersetzt durch:

„d) Unterabsatz c findet keine Anwendung im Falle von:

1) Flugzeugen der Flugleistungsklasse B, die in der gewerbsmäßigen Beförderung im Luftverkehr nach VFR am Tage betrieben werden, und

2) in der gewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen nach VFR am Tage, die am selben Flugplatz oder Betriebsort beginnt und endet und mit einer maximalen Dauer von 30 Minuten, oder innerhalb eines lokalen Bereichs, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt wurde, mit anderen als technisch komplizierten einmotorigen Hubschraubern mit einer MOPSC von 5.“

19. In Anhang III Absatz ORO.FC.330 Buchstabe a werden nach „speziellen Aufgaben“ die Wörter „oder CAT-Betrieb“ hinzugefügt.

20. In Anhang III Absatz ORO.CC.100 Buchstabe a werden am Anfang des letzten Satzes die Wörter „Außer für Ballone“ hinzugefügt.

21. In Anhang IV Unterabschnitt A – Allgemeine Anforderungen wird ein neuer „Abschnitt 2 – Nicht motorgetriebene Luftfahrzeuge“ eingefügt wie in Anhang I dieser Verordnung aufgenommen.

22. In Anhang IV Absatz CAT.OP.MPA 151 wird Unterabsatz b in c umbenannt und ein neuer Unterabsatz b hinzugefügt:

„Abweichend von Buchstabe a legt der Betreiber für Flugbetrieb mit ELA2-Flugzeugen, die bei einem Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) am Tage am selben Flugplatz oder am selben Betriebsort starten und landen, im Betriebshandbuch die Mindest- Kraftstoff-Endreserve fest. Diese Mindest-Kraftstoff-Endreserve darf nicht geringer sein als die Menge, die für eine Flugzeit von 45 Minuten benötigt wird.“

23. In Anhang IV Unterabschnitt B – Betriebliche Verfahren wird ein neuer „Abschnitt 2 – Nicht motorgetriebene Luftfahrzeuge“ eingefügt wie in Anhang I dieser Verordnung aufgenommen.

24. In Anhang IV Absatz CAT.POL.A.310 wird ein neuer Unterabsatz e hinzugefügt:

„e) Die Anforderungen in Buchstabe a Nummer 3, Buchstabe a Nummer 4, Buchstabe a Nummer 5, Buchstabe b Nummer 2 und Buchstabe c Nummer 2 gelten nicht für den Betrieb nach VFR am Tage.“

25. In Anhang IV Unterabschnitt C – Luftfahrzeugleistung und Betriebsbeschränkungen wird ein neuer „Abschnitt 4 – Segelflugzeuge“ und „Abschnitt 5 – Ballone“ eingefügt wie in Anhang I dieser Verordnung aufgenommen.

26. In Anhang IV Unterabschnitt D – Instrumente, Daten und technische Ausstattung wird ein neuer „Abschnitt 3 – Segelflugzeuge“ und „Abschnitt 4 – Ballone“ eingefügt wie in Anhang I dieser Verordnung aufgenommen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie findet Anwendung ab dem [Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Der Präsident